

**1. Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre (Berufsbegleitend)  
(Bachelor of Arts)**

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09. April 2024 (GVBl.I/24, Nr. 12), zuletzt geändert am 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 30) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 04. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 29. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 12/2024) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 07. Oktober 2024 die folgende 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend) genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 24. Oktober 2024.

## Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Berufsbegleitend) vom 22.01.2024 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 05/2024) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Sie verstehen Fachwissen und verfügen über Wissen [...]“ wird geändert in „Sie verfügen über Fachwissen, welches sie befähigt, aktuelle Entwicklungen nachvollziehen [...]“.

b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Sie verfügen über die Bereitschaft und Fähigkeit sich Wissen mit Hilfe [...]“ wird geändert in „Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich neue Erkenntnisse mit Hilfe“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Bei der Überschrift werden die Wörter „Kooperierende Partner“ durch das Wort „Kooperation“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Als Zulassungsvoraussetzung ist eine zum Zeitpunkt der Bewerbung bestehende berufliche [...]“ wird geändert in „Als Zulassungsvoraussetzung ist eine spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung andauernde berufliche [...]“.

b) § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Verweis auf § 9 BbgHG wird auf § 10 BbgHG geändert.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 S. 6 und 7 werden gestrichen.

b) Abs. 5 S. 3 wird gestrichen

- c) Abs. 6 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird geändert in Abs. 6.
- e) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Gemäß dem Studienplan belegen die Studierenden zwei Spezialisierungen. Jede Spezialisierung umfasst insgesamt vier Pflichtmodule mit je 5 CP, wovon jeweils zwei Module im sechsten und zwei Module im siebten Semester stattfinden.

Der Fachbereichsrat beschließt über eine Liste der zulässigen (Spezialisierungskatalog) für jede Matrikel bis spätestens sechs Monate vor Studienbeginn der Matrikel. Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses durch den Fachbereichsrat gelten die bestehenden, zuvor beschlossenen Spezialisierungen und deren Module fort.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Liste der konkreten Module einer Spezialisierung bis spätestens vor dem Ende der siebten Vorlesungswoche des vierten Semesters geändert werden.

Im Spezialisierungskatalog sind jeder Spezialisierung vier Pflichtmodule zuordnet. Jedem dieser Module ist eine deutsche und englische Modulbezeichnung, das Semester, die Semesterwochenstunden, die CP und die Prüfungsart und die minimale und maximale Teilnehmerzahl zugewiesen.

Die Spezialisierungen starten im sechsten Semester. Durch das besondere Studienprofil eines berufsbegleitenden Studiums ist eine Teilnahme an Spezialisierungen anderer Studiengänge nicht vorgesehen. „

- f) Der bisherige Abs. 8 wird geändert in Abs. 7.
- g) Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „bzw.“ durch „/“ ersetzt.

- h) Der bisherige Abs. 9 wird geändert in Abs. 8.
- i) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Praktikum“ wird gestrichen.
- b) Wird ergänzt mit „[...] sowie die Praxisphase sind praktische Module im Sinne des § 9 Abs. 2 Rahmenordnung und werden entsprechend mit der Bewertung „mit Erfolg/ohne Erfolg“ abgeschlossen.“

- j) Der bisherige Abs. 10 wird geändert in Abs. 9.
- k) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden späterer Jahrgänge statt, dann können die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an die der späteren Jahrgänge angepasst werden.“

l) Der bisherige Abs. 11 wird geändert in Absatz 10.

m) Abs. 10 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Im Fall von Wiederholungsprüfungen können Prüfungstermine auch an anderen Tagen als an den Lehrveranstaltungstagen festgesetzt werden.“

n) Der bisherige Abs. 12 wird geändert in Absatz 11.

o) Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Die Studierenden haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. Das International Office ist durch die Studierenden vorab bei der Planung und Durchführung des entsprechenden Auslandssemesters einzubeziehen. Spätestens in der Vorlesungszeit des Vorsemesters, vor Antritt des Auslandssemesters, ist auf Initiative der/des Studierenden ein Learning Agreement durch die Studiengangsprecherin/den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Die im Learning Agreement festgelegten Module müssen den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „das Praktikum“ werden durch die Wörter „die Praxisphase“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „[...] des Moduls zur Praxisarbeit“ werden gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bachelorarbeit“ wird durch das Wort „Abschlussarbeit“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bachelorarbeit“ wird durch das Wort „Abschlussarbeit“ ersetzt.

8. § 11 „Doppelabschlussabkommen“ wird gestrichen.

9. § 12 wird geändert in § 11.

10. § 13 wird geändert in § 12 und wie folgt gefasst:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang ab Wintersemester 2025/2026.“

Der Anhang „Studienplan Teilzeit Berufsbegleitend“ wird wie folgt neu gefasst:

Module	V	Ü	L	P	S	ges. Std.	WiSe			SoSe			WiSe			SoSe			WiSe			SoSe		
							1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>																								
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	23	22				45	45	FMP	5															
Externes Rechnungswesen	23	22				45	45	FMP	5															
Kosten- und Leistungsrechnung	23	22				45				45	FMP	5												
Einführung in das Recht	23	22				45							45	FMP	5									
Jahresabschluss und betriebliche Steuern	23	22				45				45	SMP	5												
Produktion und Logistik	23	22				45							45	FMP	5									
Marketing	13	12				25							25	SMP	3									
Investition und Finanzierung	23	22				45										45	SMP	5						
Betriebliches Schnittstellenmanagement	23	22				45										45	SMP	5						
Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht	23	22				45										45	FMP	5						
<b>Volkswirtschaftslehre</b>																								
Volkswirtschaftslehre I	23	22				45				45	FMP	5												
Volkswirtschaftslehre II	23				22	22										45	SMP	5						
<b>Methoden und Grundlagen</b>																								
Wissenschaftliches Arbeiten und Lerntechniken	23	22				45	45	SMP	5															
Wirtschaftsmathematik und Statistik I	23	22				45	45	FMP	5															
Wirtschaftsmathematik und Statistik II	23	22				45				45	FMP	5												
Projektmanagement	23				22	22												45	SMP	5				
<b>Wirtschaftsinformatik</b>																								
Wirtschaftsinformatik I: Grundlagen	23	22				45	45	FMP	5															
Wirtschaftsinformatik II: ERP-Systeme	23	22				45							45	SMP	5									
<b>Überfachliche Qualifikation</b>																								
Reflexion und Professionalisierung					20	20							20	SMP	2									
Wirtschaftsenglisch I					45	45				45	SMP	5												
Wirtschaftsenglisch II					45	45							45	SMP	5									
Teamentwicklung und Teamcoaching I					23	23												23	SMP	2				
Teamentwicklung und Teamcoaching II					22	22													22	SMP	3			
Führung und Kommunikation					45	45															45	SMP		
Empirische Forschungsmethoden					25	25															25	SMP		
<b>Spezialisierungen<sup>1</sup></b>																								
Spezialisierung I - Modul 1					45	45													45	***	5			
Spezialisierung I - Modul 2					45	45													45	***	5			
Spezialisierung I - Modul 3					45	45														45	***	5		
Spezialisierung I - Modul 4					45	45														45	***	5		
Spezialisierung II - Modul 1					45	45													45	***	5			
Spezialisierung II - Modul 2					45	45													45	***	5			
Spezialisierung II - Modul 3					45	45														45	***	5		
Spezialisierung II - Modul 4					45	45														45	***	5		
<b>Praxisphase</b>																								
Praxisarbeit																					15			
<b>Summe der Semesterwochenstunden</b>	<b>358</b>	<b>342</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>629</b>	<b>1329</b>	<b>225</b>			<b>225</b>		<b>180</b>			<b>180</b>			<b>90</b>			<b>203</b>	<b>202</b>	<b>70</b>	
Summe der Credits Lehre						153			25		25		20		20			10		15		23	8	
Credits f. Praxisphase						15																		
Credits f. Bachelorarbeit						12																	12	
<b>Summe der Credits</b>						<b>180</b>			<b>25</b>		<b>25</b>		<b>20</b>		<b>20</b>			<b>25</b>		<b>22</b>		<b>23</b>	<b>20</b>	

**Abkürzungen**

V	Vorlesung	WiSe	Wintersemester	FMP	Feste Modulprüfung
Ü	Übung	SoSe	Sommersemester	SMP	Studienbegleitende Modulprüfung
L	Labor	SWS	Semesterwochenstunden	KMP	Kombinierte Modulprüfung
P	Projekt	PA	Prüfungsart	***	Die Prüfungsart ist einem gesonderten Wahlpflichtkatalog zu entnehmen.
S	Seminar	CP	Credit Points		

**Artikel II**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang ab Wintersemester 2025/2026.

Wildau, 24.10.2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau